

## § 7 Wirtschaftsrelevante Grundrechte

Produktion, der Urproduktion (Land- und Forstwirtschaft) sowie des gesamten Dienstleistungssektors (Gastgewerbe, Vermittlungen aller Art, Banken, Versicherung, Beratung, Unterhaltung, liberale Berufe usw.).<sup>170</sup> Sie schützt demnach nicht nur einzelne Aspekte der wirtschaftlichen Betätigung, sondern die Freiheit der Wirtschaft bzw. die Wirtschaftsfreiheit. Sie wird in einer Formulierung des Staatsgerichtshofes aufgefasst als «die Freiheit der Wahl, des Zugangs und der Ausübung des Berufes, des gewerbmässigen Handels und Gewerbes und damit der Wirtschaft allgemein».<sup>171</sup>

### 2. Gemeinsame Schutzbereiche

Die Eigentumsfreiheit und die Handels- und Gewerbefreiheit schützen gemeinsam die Freiheit der unternehmerischen Betätigung (Wirtschaftsfreiheit) und finden immer dann nebeneinander Anwendung, wenn die freie Nutzung eines Eigentumsrechts erwerbswirtschaftlichen Zwecken dient und in dieses Eigentumsrecht eingegriffen wird oder wenn in eine Erwerbstätigkeit eingegriffen wird, die funktionsnotwendig mit der Nutzung eines bestimmten Eigentumsrechts verbunden ist.<sup>172</sup> Illustrativ für diese Thematik ist der Beschwerdefall in StGH 1997/33<sup>173</sup>, der die Ablehnung einer Baubewilligung bzw. die Nichtgenehmigung eines Baugesuches für einen gastgewerblichen Betrieb zum Inhalt hatte. Dieser Sachverhalt berührt aus der Sicht des Beschwerdeführers sowohl die Eigentumsfreiheit als auch die Handels- und Gewerbefreiheit, so dass man es mit einer Grundrechtskonkurrenz zu tun hat. Nach den Worten des Staatsgerichtshofes fällt die behördliche Ablehnung der Baubewilligung in erster Linie in den Schutzbereich der Eigentumsgarantie, der sich auf die «Baufreiheit» als die grundrechtlich geschützte Rechtsposition des Beschwerdeführers erstreckt. In zweiter Linie ist

---

170 Frick, Handels- und Gewerbefreiheit, S. 125 mit zahlreichen Rechtsprechungshinweisen; vgl. auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 190 f.

171 StGH 1977/14, Entscheidung vom 25. April 1978, nicht veröffentlicht, S. 7 (abgedruckt in: Stotter, Verfassung, S. 81, Ziff. 18); siehe auch StGH 1985/11, Urteil vom 2. Juni 1988, LES 3/1988, S. 94 (99 und 101) und StGH 1989/3, Urteil vom 3. November 1989, LES 2/1990, S. 45 (47).

172 So Frick, Handels- und Gewerbefreiheit, S. 329 mit weiteren Literaturhinweisen.

173 StGH 1997/33, Urteil vom 2. April 1998, LES 1/1999, S. 20 (24 f.).